

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

G e n e h m i g u n g

Der von den Räten der Stadt Achim und der Gemeinden
Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen
am 29. Mai 1972 geschlossene Gebietsänderungsvertrag
wird hiermit gemäß § 19 Absatz 1 der Niedersächsischen
Gemeindeordnung genehmigt.

Verden (Aller), den 5. Juni 1972
- oo/o21-o7/1 -



LANDKREIS V E R D E N
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung:
Haritz
K r e i s r a t

G E B I E T S Ä N D E R U N G S V E R T R A G

anlässlich des Zusammenschlusses

der Stadt Achim

und der Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen

zur neuen "STADT ACHIM"

Die Stadt Achim und die Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen werden durch Gesetz vom 6. April 1972 (NG u. VOBl. Seite 175) zu einer Gemeinde Achim zusammengeschlossen, die die Bezeichnung "STADT" führt.

Die näheren Bedingungen des Zusammenschlusses werden gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) im nachstehenden Gebietsänderungsvertrag geregelt:

§ 1

Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolgerin der Stadt Achim und der Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen ist die neue Gemeinde "STADT ACHIM".

§ 2

Bezeichnung und Grenzen der Ortsteile und Ortschaften

(1) Das Gebiet der jetzigen Gemeinden

Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen
wird künftig als

"Stadt Achim / Ortsteil Baden
Stadt Achim / Ortsteil Bierden
Stadt Achim / Ortsteil Uesen
Stadt Achim / Ortsteil Uphusen
Stadt Achim / Ortschaft Bollen
Stadt Achim / Ortschaft Embsen"

bezeichnet.

(2) Die Grenzen der Ortsteile und Ortschaften werden in einer der Hauptsatzung der Stadt Achim beizufügenden Karte festgehalten. Sie können nur aus Gründen des öffentlichen Wohles geändert werden.

§ 3

Ortsrecht

(1) Das in der Stadt Achim und in den Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen geltende folgende Ortsrecht bleibt für die vorgenannten Ortsteile und Ortschaften bis zum 31. Dezember 1973 gültig:

- | | | |
|----|----------------------------------|--|
| a) | in dem Ortsteil <u>Baden</u> : | 1.) Friedhofs- und Begräbnisordnung
2.) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
3.) Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen |
| b) | in dem Ortsteil <u>Bierden</u> : | 1.) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
2.) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
3.) Satzung über die Straßenreinigung |
| c) | in dem Ortsteil <u>Uesen</u> : | 1.) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
2.) Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen |
| d) | in dem Ortsteil <u>Uphusen</u> : | 1.) Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen
2.) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
3.) Satzung über die Straßenreinigung
4.) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr |
| e) | in der Ortschaft <u>Embsen</u> : | 1.) Müllabfuhr- und Schuttplatzordnung |

Für das übrige Ortsrecht gilt die gesetzliche Regelung.

(§ 11 Absatz 2 Verden-Gesetz)

3.1

- (2) Die in der Stadt Achim geltende Satzung über die Müllabfuhr findet ab 1. Juli 1972 außer in dem Ortsteil Achim auch in den Ortsteilen Baden, Bierden, Uesen und Uphusen Anwendung.
- (3) Außerdem sollen die Turnhallenordnungen in den Ortsteilen Baden, Bierden, Uesen, Uphusen und in der Ortschaft Embsen weitergelten. Dasselbe gilt für die Benutzungsordnung für die Kleinschwimmhalle in dem Ortsteil Uesen.
- (4) In der Ortschaft Bollen soll die bisherige Handhabung der Straßenreinigung und in den Ortsteilen Uesen und Uphusen die bisherige Handhabung des Straßenwinterdienstes bis zum 31. Dezember 1973 weitergelten.

Regelungen für die Wahrnehmung der Interessen der Ortsteile Achim, Baden, Bierden, Uesen, Uphusen und der Ortschaften Bollen und Embsen

In die neue Hauptsatzung der Stadt Achim wird aufgenommen, daß für die künftigen Ortsteile Achim, Baden, Bierden, Uesen und Uphusen sowie für die Ortschaften Bollen und Embsen je ein Ratsausschuß nach § 51 NGO gebildet wird und darüber hinaus für die künftigen Ortschaften Bollen und Embsen je ein Ortsvorsteher gemäß § 55 b NGO zu bestellen ist. X)

X) siehe auch Anlage 2 zu diesem Vertrag.

Verwaltung in den Ortsteilen und Ortschaften

In den Ortsteilen Baden, Bierden, Uesen, Uphusen und den Ortschaften Bollen und Embsen werden Außenstellen der Stadtverwaltung eingerichtet.

3.1

§ 6

Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer sind ab
1. Januar 1974 einheitlich festzusetzen.

Jagdbezirke

Die bisherigen Gemeinschaftsjagdbezirke bleiben nach dem Zusammenschluß selbständig.

Sie erhalten die Namen

Stadt Achim	Gemeinschaftsjagdbezirke Achim I und II
Stadt Achim	Gemeinschaftsjagdbezirk Baden
Stadt Achim	Gemeinschaftsjagdbezirk Bierden
Stadt Achim	Gemeinschaftsjagdbezirk Bollen
Stadt Achim	Gemeinschaftsjagdbezirk Embsen
Stadt Achim	Gemeinschaftsjagdbezirk Uesen
Stadt Achim	Gemeinschaftsjagdbezirk Uphusen

und wählen ihre Organe nach den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes.

Abwasserangelegenheiten

Die Stadt Achim wird Rechtsnachfolgerin des Abwasserzweckverbandes
Achim - Bierden - Uphusen.

Trinkwasserversorgung

- (1) Die Stadt Achim bleibt mit den Ortsteilen Baden, Bierden, Uesen, Uphusen und den Ortschaften Bollen und Embsen Mitglied des Wasserverteilungsverbandes Verden-Mitte.
- (2) Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter für die einzelnen Ortsteile und Ortschaften in den Organen des Wasserverteilungsverbandes Verden-Mitte muß jeweils mindestens ein Vertreter in seinem Ortsteil bzw. seiner Ortschaft wohnhaft sein.
- (3) Die neue Stadt Achim hat ab 1. Januar 1974 die Anwendung gleicher Gebührensätze in der Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet herbeizuführen.

Feuerwehrangelegenheiten

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Stadt Achim und der Gemeinden Baden, Bierden, Embsen, Uesen und Uphusen bleiben mannschafts- und ausrüstungsmäßig als Freiwillige Feuerwehren Achim, Baden, Bierden, Embsen, Uesen und Uphusen bestehen und gehören weiterhin dem Kreisfeuerwehrverband an. Die Leiter dieser freiwilligen Feuerwehren führen die Dienstbezeichnung: "Ortsbrandmeister".
- (2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu Ortsbrandmeistern bestellt.
- (3) Für die Bestellung der Ortsbrandmeister gelten die Vorschriften über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters entsprechend, das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr zu.

§ 11

Nutzung kommunaler Einrichtungen in den Ortsteilen und Ortschaften

Die von den Gemeinden Achim, Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen geschaffenen kommunalen Einrichtungen (wie z. B. Kindergarten, Turn- und Sporthalle, Sportplatz usw.) sind auch künftig grundsätzlich vorrangig dem bisherigen Benutzerkreis zur Verfügung zu stellen.

Nutzung gemeindeeigener Wohnungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die von den Gemeinden Achim, Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen geschaffenen Wohnungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind auch künftig als solche zu nutzen und sollen grundsätzlich nicht veräußert werden

Soweit diese Wohnungen als Lehrerdienstwohnungen vermietet sind, sind sie weiterhin als solche zur Verfügung zu halten, solange Bedarf dafür besteht.

Behandlung begonnener und geplanter Maßnahmen

- (1) Grundlage für die Entwicklung der künftigen Stadt Achim sind die durch Ratsbeschlüsse der Gemeinden Achim, Baden, Bierden, Bollen x), Embsen x), Uesen und Uphusen anerkannten bzw. beschlossenen Zielplanungen und sich daraus ergebende Flächennutzungspläne, die über die Entwicklungsgesellschaft im Landkreis Verden im Auftrag der einzelnen Gemeinden (Ausnahme: Bollen und Embsen, die nicht Mitglied der Entwicklungsgesellschaft sind) von der Niedersächsischen Heimstätte GmbH. erarbeitet worden sind.

Soweit Ratsbeschlüsse zum Zeitpunkt des Vollzugs des Ortszusammenschlusses noch nicht vorliegen, hat der Rat der neu gebildeten Stadt Achim die Beratungen darüber mit Vorrang voranzutreiben und durch Beschlußfassung abzuschließen.

- (2) Maßnahmen, für die am 1. Juli 1972 die jeweils im einzelnen für sie erforderlichen aufsichtsbehördlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen und deren Finanzierung verbindlich gesichert ist, sind weiterzuführen und abzuschließen.
- (3) Alle Gemeinden legen ihre durch Ratsbeschlüsse formulierten Forderungen als Empfehlungen an den neuen Rat dem Gebietsänderungsvertrag in der Erwartung bei, daß sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der Achimer Gesamtplanung erfüllt werden.
- (4) Unter Zugrundelegung der Absätze 1) bis 3) hat der Rat der künftigen Stadt Achim als Grundlage für seine Arbeit unverzüglich ein Nah-Programm für die Verbesserung der Infrastruktur bzw. für die Schaffung von Einrichtungen der

3.1

kommunalen Daseinsvorsorge im Gesamt-Stadtgebiet zu erarbeiten und zu beschließen.

x) = BOLLEN und EMBSSEN gehören nicht der Entwicklungsgesellschaft an, werden jedoch von den Planungen erfaßt.

Mitarbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden

- (1) Die Mitarbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der neu gebildeten Stadt Achim gemäß Artikel V des Dritten Gesetzes einer Verwaltungs- und Gebietsreform vom 27. Juli 1971 in gleichwertige Arbeitsplätze übernommen.
- (2) Für die Stadt- und Gemeindedirektoren gilt die gesetzliche Regelung, soweit nicht in § 16 eine Sonderregelung getroffen ist.

3.1

§ 15

Mitarbeiter des jetzigen Abwasserzweckverbandes Achim-Bierden-Uphusen

- (1) Auf die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes Achim-Bierden-Uphusen wird § 14 Absatz 1 des Gebietsänderungsvertrages entsprechend angewendet.
- (2) Dabei wird der bisherige Aufgabenbereich des Geschäftsführers des Abwasserzweckverbandes dem jetzigen Stelleninhaber für seine Person übertragen.

§ 16

Übergangsvorschriften

- (1) Nach Inkrafttreten des den Zusammenschluß der Stadt Achim und der Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen aussprechenden Gesetzes bis zur Neuwahl des Rates der neugebildeten Stadt Achim setzt sich dieser aus einem Mitglied des Rates der Gemeinde Bollen und 34 weiteren Ratsherren zusammen.

Diese 34 Sitze werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Gemeindewahlen vom 29. September 1968 unter Anwendung des Höchstzahlenverfahrens verteilt, und zwar zunächst auf die in den Räten der bisherigen Stadt Achim und der Gemeinden Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen und Uphusen vertretenen Parteien (nach Summierung ihrer Stimmzahlen) und Wählergruppen, anschließend auf die entsprechenden Fraktionen und Gruppen in den Räten der bisherigen Gemeinden.

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Gemeinde	SPD	CDU	NPD	BHE	UWG	Ortswahl- gemein- schaft	Insgesamt
Achim	8	7	-	-	-	-	15
Baden	3	4	1	-	-	-	8
Bierden	3	-	-	-	-	-	3
Embsen	-	-	-	-	-	1	1
Uesen	2	-	-	-	-	1	3
Uphusen	3	-	-	-	-	1	4
Insgesamt:	19	11	1	-	-	3	34

3.1

Bei der Berufung der Ratsherren sind zunächst die Bürgermeister der bisherigen Stadt Achim und der bisherigen Gemeinde Baden zu berücksichtigen.

- (2) Die Aufgaben des Ratsvorsitzenden wird der Bürgermeister der bisherigen Stadt Achim, die des Ersten Beigeordneten der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Baden wahrnehmen.
- (3) Der Interims-Verwaltungsausschuß besteht aus 5 Ratsherren der SPD-Fraktion und 2 Ratsherren der CDU-Fraktion.
- (4) Bis zum Dienstantritt eines von dem neuen Rat gewählten Stadtdirektors, längstens bis zum 31. Dezember 1972, wird der Stadtdirektor der bisherigen Stadt Achim mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtdirektors beauftragt.

Mit der allgemeinen Vertretung des Stadtdirektors wird bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Rates der derzeitige allgemeine Vertreter des Stadtdirektors der Stadt Achim beauftragt.

Revisionsklausel

Die Regelungen dieses Vertrages kann der Rat der neugebildeten Stadt Achim nur zum Ende einer Wahlperiode und nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder ändern oder aufheben, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt wird.

§ 18

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zugleich mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Verden in Kraft.

Geschehen zu Achim, den 29. Mai 1972

Für die STADT ACHIM :

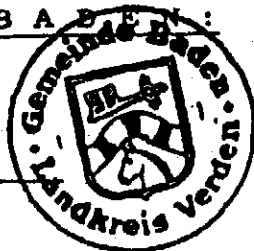

Bürgermeister





Stadtdirektor

Für die GEMEINDE B A D E :


Bürgermeister




M.d.W.d.G.b.
Gemeindedirektor

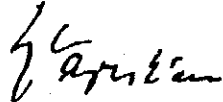
Für die GEMEINDE BIERDEN :


Bürgermeister




2. stellvertretender Bürgermeister

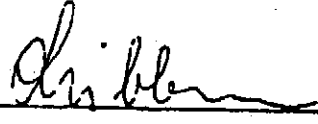
Für die GEMEINDE BOLLEN :


Bürgermeister

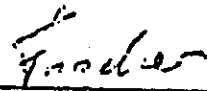



2. stellvertretender Bürgermeister

Für die GEMEINDE EMBSEN :

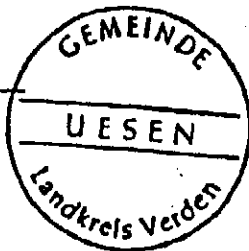

Bürgermeister

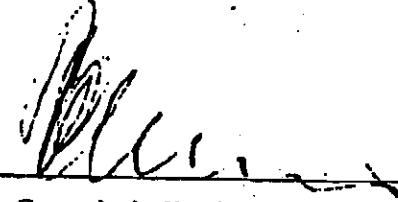



1. stellvertretender Bürgermeister

Für die GEMEINDE USEN :


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Für die GEMEINDE UPHUSEN:

[Handwritten signature]

Bürgermeister



[Handwritten signature]

Gemeindedirektor

Anlage 1STADT ACHIMAnlage zu § 13 Absatz 3 GebietsänderungsvertragA.) Forderungen:1.) Neubau eines Krankenhauses

(überörtliche Maßnahme für den Einzugsbereich des Altkreises Achim und darüber hinaus)

2.) Bau

- a) des 2. Bauabschnittes einschließlich Turnhalle für die Volksschule an der Karlstraße
- b) einer Hausmeisterwohnung für die Volksschule "Am Markt"
- c) einer Turn- und Gymnastikhalle für die Volksschule "Am Paulsberg" (auf weitere Sicht)

3.) Fortführung des Straßenausbaues einschließlich Erschließung und Beleuchtung sowie Fortführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit4.) Schaffung eines Sportzentrums in verschiedenen Bauabschnitten

(Grunderwerb ist bereits größtenteils getätigt, Planungsauftrag vergeben, Finanzierung der Restkauffläche ist gesichert)

5.) Abschluß des Umlegungsverfahrens und Durchführung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Werder"6.) Stadtsanierung

Die Stadt geht davon aus, daß die Planung der Sanierung des Stadtkerns Achim unabwendbare Voraussetzung der geplanten Entwicklungsmaßnahme Achim-West und dadurch ausgelöst worden ist. Zur Gewährleistung einer gesunden Entwicklung muß daher die Sanierung des Stadtkerns

3.1

zeitlich dem Aufbau Achim-West angepaßt werden. Die jetzige Stadt Achim als auch die neue Stadt Achim ist bzw. wird nicht in der Lage sein, auch nur Teilbeträge der Eigenanteile an der Finanzierung der Stadtsanierung aufzubringen. Die Eigenanteile der Stadt müssen deshalb in voller Höhe in die Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme Achim-West einbezogen werden.

B.) Forderungen aus dem Haushaltsplan 1972:

- 1.) Erwerb und Umbau des Gebäudes der ehemaligen Standortverwaltung zu einem Kindergarten
(Bewilligungsbescheid des Landkreises Verden über die Gewährung eines Zuschusses für diese Maßnahme liegt vor)
- 2.) Kauf eines weiteren neuen Müllfahrzeuges
(Auftrag ist erteilt)

C.) Forderungen im Interesse der neuen Stadt Achim:

- 1.) Bau eines Hallenbades
- 2.) Anschaffung einer Kraftdrehleiter für den Feuerschutz

Comäß § 9 Ziffer 2 der Bauordnung für den Regierungsbezirk Stade in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung dürfen Gebäude mit mehr als fünf vollen Geschossen nur in solchen Orten errichtet werden, die über eine Feuerwehr verfügen, die mit den erforderlichen Geräten für die Brandbekämpfung und Rettung von Menschen für hohe Gebäude ausgerüstet ist, insbesondere mit einer Kraftdrehleiter, die die Gebäudehöhe erreicht. Derartige Gebäude sind in Achim bereits vorhanden. Weitere sind in der Planung.

Das gleiche gilt für ein weiteres geplantes Terrassenhaus in Baden.

Außerdem wird das Bauprojekt Achim-West sicher eine mehr als fünfgeschossige Bebauung vorsehen und zulassen. Die Stadt ist allerdings im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden bemüht, beim Regierungspräsidenten in Stade eine Genehmigung dafür zu erhalten, daß der Feuerschutz für diese Art Gebäude über die Nachbarschaftshilfe durch Bremen geregelt wird.

Nach Eingang der Stellungnahme des Regierungspräsidenten sollen mit der Stadtgemeinde Bremen Verhandlungen aufgenommen werden.

GEMEINDE BADENAnlage zu § 4 und § 13 Absatz 3 Gebietsänderungsvertrag

Zu § 4: Für die Bildung und Besetzung der Ratsausschüsse für die einzelnen Ortsteile und Ortschaften wird dem Rat der neugebildeten Stadt Achim empfohlen:

- (1) Den Ratsausschüssen für die Ortsteile und Ortschaften sollten die in den einzelnen Ortsteilen bzw. Ortschaften wohnhaften Vertreter des Stadtrates angehören.

Der Rat kann neben diesen Ratsherren andere im Ortsteil wohnhafte Personen zu Mitgliedern dieser Ausschüsse berufen. Dabei sollte möglichst der Anteil der Parteien und Gruppen auf Grund der Stimmabgabe bei der Kommunalwahl berücksichtigt werden.

- (2) Abweichend von § 51 (4) NGO sollten die Ausschussvorsitze möglichst in der Weise vergeben werden, daß jeweils die im Ortsteil bzw. in der Ortschaft mit den meisten Stimmen gewählte Partei oder Gruppe den Vorsitzenden stellt.

- (3) Die Vorsitze dieser Ratsausschüsse sollten nicht auf die übrigen vom Rat gebildeten Ausschüsse angerechnet werden.

- (4) Die Ratsausschüsse sollten zur Vorbereitung aller der Zuständigkeit des Rates unterliegenden Beschlüsse des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zuständig sein, die ausschließlich ihren Ortsteil bzw. ihre Ortschaft oder Teile des- bzw. derselben betreffen. Das sollte auch für die Bestellung der Ortsvorsteher gemäß § 4 (1) dieses Vertrages gelten.

- (5) Der Vorsitzende des Rates sollte den Vorsitzenden des jeweiligen Ratsausschusses bei repräsentativen Aufgaben beteiligen.

3.1

Zu § 13 Absatz 3:

- 1.) Errichtung einer Großraumsporthalle im Rahmen des geplanten Schulsport-, Sport- und Freizeitzentrum

Zu 1.) Hierfür soll die bisher angesammelte Jugendförderungsrücklage sowie der Erlös aus dem vom Rat der Gemeinde Baden in seiner 290. Sitzung am 24. März 1972 beschlossenen Verkauf der Flurstücke 340/6 und 341/41 der Flur 4 der Gemarkung Baden verwendet werden.

- 2.) Fortführung der Altenbetreuung in dem bisherigen Umfang:

Ein Ausflug im Sommer

Eine Weihnachtsfeier

Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel.

- 3.) Übernahme des von dem Badener Gemeinderat beschlossenen Flächennutzungsplanes in den neu zu beschließenden Plan der "Stadt Achim".

GEMEINDE BIERDENAnlage zu § 13 Absatz 3 Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Bierden erwartet, daß die vom Rat beschlossenen und der Gesetzesanerkennung nachgefügte Wünsche 1 - 16 zur Neubildung der Stadt Achim für den späteren Ortsteil Bierden erfüllt werden.

- 1.) Anstelle einer Eingemeindung erfolgt die Neubildung der Stadt Achim mit den im Gesetzesvorschlag aufgeführten Gemeinden Achim, Baden, Bierden, Bollen, Embsen, Uesen, Uphausen.
- 2.) Für jede bisherige Gemeinde und späteren Ortsteil wird im Rat der neuen Stadt Achim je ein Ratsausschuß nach § 51 N 20 gebildet.
- 3.) Der Ausbau der neuen Stadt Achim einschließlich Sanierungsvorhaben wird festgelegt nach Modellvorschlägen der Entwicklungsgesellschaft.
- 4.) Der neue Stadtrat hat unverzüglich ein Nah-Programm zur Strukturverbesserung des Gesamt-Stadtgebietes zu entwickeln auf der Grundlage der dem Grenzänderungsvertrag beigefügten Forderungen der Gemeinden.
- 5.) Das in Bierden bestehende Ortsrecht bleibt zwei Jahre nach der Stadt-Neugründung noch in Kraft.
- 6.) Die Steuerhebesätze werden in ihrer jetzt geltenden Höhe bis zum Inkrafttreten der neuen allgemeinen Einheitsbewertung beibehalten.
- 7.) Das für die neue Stadt Achim erforderliche Schulsystem wird nach dem Zeitplan des Landes-Schulbau-Programms ausgeführt.
- 8.) Der Schulsportplatz mit Freitribüne wird zugleich mit dem zweiten Schulbauabschnitt vollendet.
- 9.) Die von der Gemeinde erstellten Dienst- und Lehrerwohnungen bleiben ausschließlich für Wohnzwecke von Lehrern vorbehalten.
- 10.) Mit dem Landkreis Verden sind Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, den 30 Morgen großen sogenannten Mörtelsee in das Eigentum der neuen Stadt Achim zu überführen. Im Einvernehmen mit dem jetzigen Besitzer

ist die für den Betrieb entbehrliche Wasserfläche nach dem vorhandenen Landschaftspflegeplan im Rahmen der Planung der Entwicklungsgesellschaft unverzüglich einzugrünen und als Freibad herzurichten.

- 11.) Die restlichen, in Bierden noch nicht ausgebauten Straßen werden zusammen mit der Straßenbeleuchtung nach dem bisherigen zeitlichen Straßenprogramm der Gemeinde hergestellt.
- 12.) Die Feuerwehr verbleibt in ihrer Eigenständigkeit.
- 13.) Trinkwasserpreis sowie die Leitungsanschlußgebühren werden in der für die jetzige Stadt Achim geltenden Höhe auf das Gesamtgebiet der Stadt sofort nach der Neugründung ausgedehnt.
- 14.) Das Bierdener Gemeindehaus ist in seiner weiteren Verwendung nur für öffentliche gemeinnützige Zwecke zu erhalten.
- 15.) Der Standort der Volksbücherei verbleibt in Bierden.
- 16.) Dem in der Gemeindeverwaltung beschäftigten Personal ist die Übernahme in gleichwertige Arbeitsplätze zu garantieren.

GEMEINDE BOLLLEN

Anlage zu § 13 Absatz 3 Gebietsänderungsvertrag

Forderungen der Gemeinde Bollen

1. Die Straßenbeleuchtung ist weiter auszubauen
2. Die Gemeinde Bollen wird als Nah-Erholungsgebiet ausgebaut
3. Die Gemeinde erhält Anschluß an die Trinkwasserversorgung
4. Einbau von Fußwegen an der Gemeindestraße mit Hochbord versehen
5. Schaffung einer Busverbindung nach Bremen-Mahndorf
6. Beibehaltung der bisherigen Müllbeseitigung auf privater Basis solange der gegenwärtig benutzte Schuttplatz ausreicht.

Gemeinde E M B S E N

Anlage zu § 13 Absatz 3 Gebietsänderungsvertrag

Forderungen der Gemeinde Embsen

1. Das Straßenbauprogramm ist weiterzuführen, und zwar:
 - a) Verbindung von der Landesstraße L 167 über Embser Berg zum Oyter See (Autobahnsee),
 - b) Ausbau des Laheiter Weges, am Kaninchenberg und des Schaphuser Weges, soweit sie nicht mehr in 1972 fertiggestellt werden,
 - c) Verbreiterung der Laheiter Straße als Durchgangsstraße von Embsen nach Borstel,
 - d) Befestigung der Wege auf dem Embser Vie, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
2. Die ehemalige Schule ist weiterhin der Lebenshilfe zur Verfügung zu stellen.
3. Die vorhandene Lehrerwohnung wird weiter als solche genutzt, bis eventuell die Räumlichkeiten von der Lebenshilfe benötigt werden.
4. Die Sporthalle ist vorrangig den in der Ortschaft ansässigen Vereinen und Institutionen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Straßenbeleuchtung ist weiter auszubauen.

GEMEINDE U E S E NAnlage zu § 13 Absatz 3 GebietsänderungsvertragForderungen der Gemeinde Uesen

1. Die bis zum Zusammenschluß durch die Gemeinde Uesen gemeindlich erstellten Einrichtungen müssen auch in Zukunft vorrangig den Einwohnern und Vereinen des Ortsteiles Uesen zur Verfügung stehen:
 - a) Die Benutzung der Schulturnhalle durch den TSV Uesen unter den gleichen Bedingungen wie bisher ist sicherzustellen.
 - b) Die Benutzung des gemeindeeigenen Sportplatzes durch die Schule und den TSV Uesen und die Übernahme der Unterhaltung des Sportplatzes wie in der bisherigen Form durch die Gemeinde Uesen durchgeführt - ist sicherzustellen
 - c) Kinder aus dem Ortsteil Uesen sind vorrangig im jetzigen gemeindeeigenen Kindergarten aufzunehmen.
 - d) Die Benutzung der gemeindeeigenen Kleinschwimmhalle hat nach den von der Gemeinde Uesen aufgestellten Richtlinien zu erfolgen.
2. Die seit Jahren gepflegte Altenbetreuung ist auch weiterhin für den Ortsteil Uesen durchzuführen.
3. Die in der Gemeinde Uesen bestehende Bücherei bleibt dem Ortsteil Uesen in der bisherigen Form erhalten.
Mittel für jährliche Neuanschaffungen sind mindestens in der bisherigen Höhe bereitzustellen.
4. Das Rathaus der Gemeinde Uesen ist in seiner weiteren Verwendung nur für öffentliche gemeinnützige Zwecke zu erhalten.

GEMEINDE UPHUSEN

Anlage zu § 13 Absatz 3 Gebietsänderungsvertrag

Forderungen der Gemeinde Uphusen im Zusammenhang mit der Gebiets- und Verwaltungsreform im Raum Achim:

- 1.) Bau eines Kindergartens
(evtl. eines speziellen Kindergartens zusätzlich)
- 2.) Bau eines Feuerwehrgerätehauses
unter Beachtung der Erweiterungspläne für Vereins- und Dorfgemeinschaftsanlagen
- 3.) Weiterausbau der Sportanlagen
nach den Plänen der Gemeinde Uphusen
- 4.) Umbau bzw. Erweiterung der Schuleingangshalle
- 5.) Ausbau des Uphuser Baggersees am Mahndorfer Friedhof
nach dem von der Niedersächsischen Heimstätte erstellten Flächennutzungsplanentwurf im Zusammenhang mit der Bremer Landesplanung
- 6.) Die Stadt Achim bleibt aufgefordert, die eingebrachten Sonderfriedhofsrechte der Uphuser Einwohner sowie die Zugehörigkeit der Uphuser Einwohner zur Bremer Landeskirche nicht anzutasten und - falls dies später erforderlich sein sollte - sich für die Erhaltung dieser Rechte einzusetzen und gegebenenfalls diese Rechte gegenüber dem Land Bremen mit Nachdruck zu vertreten.